

Beschlussempfehlung

Hannover, den 09.05.2018

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und anderer Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Berichterstattung: Abg. Sebastian Lechner (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunal-
investitionsförderungsgesetzes
und anderer Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Kommunal-
investitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungs-
gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137) wird
wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Teil
**Finanzhilfen zur Stärkung der Investitions-
tätigkeit finanzschwacher Kommunen nach
Artikel 104 b des Grundgesetzes**“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Förderziel, Fördervolumen, Höhe der
Förderpauschale“.

- b) In Absatz 2 wird im einleitenden Satzteil das
Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Teils“ er-
setzt.

- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Anlage“ die
Zahl „1“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Eigenanteil“.

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Anlage“ die
Zahl „1“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Verwendung der Investitionspauschale“.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Kommunal-
investitionsförderungsgesetzes
und anderer Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Kommunal-
investitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförde-
rungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137) wird
wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Förderziel, Fördervolumen, Höhe der
Investitionspauschale“.

- b) In Absatz 2 **werden** im einleitenden Satzteil
das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Teils“
ersetzt **und in Nummer 1 die Worte „in der
Fassung vom 14. September 2007 (Nds.
GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Arti-
kel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2015 (Nds.
GVBl. S. 131),“ gestrichen.**

- c) *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 974)“ werden ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122),“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2021“ und die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Jahreszahl „2019“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Auszahlung der Investitionspauschale,
Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2018“ durch die Jahreszahl „2020“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden im einleitenden Teil die Worte „kommunalen Körperschaften“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2018“ **je-**
weils durch die Jahreszahl „2020“ er-
setzt.

bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Abruf der Finanzhilfen,
Verwendungsnachweis“.

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erklärung enthält folgende Angaben:

1. den Namen und den amtlichen Gemein-
deschlüssel der Kommune,
2. den Namen des Trägers des Investiti-
onsvorhabens, soweit nicht die Kommu-
ne Träger des Vorhabens ist,
3. eine Kurzbeschreibung des Investitions-
vorhabens,
4. den Förderbereich nach § 3 KInvFG,
dem das Investitionsvorhaben zuzuord-
nen ist,
5. den Beginn des Investitionsvorhabens
(Abschluss eines der Umsetzung die-
nenden rechtsverbindlichen Leistungs-
oder Liefervertrags) sowie das voraus-
sichtliche Ende des Investitionsvorha-
bens (Abnahme aller Leistungen),
6. die Versicherung, dass der Kommune
Rechnungen für das Investitionsvorha-
ben vorliegen, die zur Begleichung an-
stehen oder bereits beglichen wurden
und für die sie noch keine Finanzhilfe
nach diesem Teil abgerufen hat,
7. die voraussichtliche Höhe des Investiti-
onsvolumens, Finanzierungsbeiträge
Dritter, die förderfähigen Kosten, die
Höhe der Beteiligung des Bundes an der
öffentlichen Finanzierung und die Höhe
des individuellen Eigenanteils der Kom-
mune,
8. gegebenenfalls die Erklärung, dass es
sich um ein Investitionsvorhaben im
Sinne des § 5 Abs. 2 KInvFG handelt,
9. die Bestätigung, dass eine längerfristige
Nutzung gemäß § 3 Abs. 1 erwartet wird

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Erklärung **muss** folgende Angaben **ent-
halten**:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. die voraussichtliche Höhe des Investiti-
onsvolumens, Finanzierungsbeiträge
Dritter, die förderfähigen Kosten, die
Höhe der Beteiligung des Bundes an der
öffentlichen Finanzierung und die Höhe
des ____ Eigenanteils der Kommune,
8. *unverändert*
9. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

sowie keine Doppelförderung im Sinne des § 3 Abs. 2 vorliegt, und

10. die Angabe, ob es sich um den letzten Abruf von Finanzhilfen für das Investitionsvorhaben handelt.“

10. *unverändert*

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

c) *unverändert*

„(2) Die Kommune hat innerhalb von drei Monaten nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel mitzuteilen, wann das Investitionsvorhaben beendet wurde und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich gewesen ist (Verwendungsnachweis).“

d) Absatz 3 wird gestrichen.

d) *unverändert*

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

e) *unverändert*

7. § 6 wird wie folgt geändert:

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

a) *unverändert*

„Rückforderung von Finanzhilfen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

aa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Die der Kommune gewährte Finanzhilfe ist an das Land zurückzuzahlen, soweit“.

bb) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Investitionsvorhaben“ das Wort „das“ eingefügt und das Wort „sind“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „des § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „der §§ 4 und 5 KInvFG“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird die Angabe „oder 4“ durch die Angabe „oder 3 Satz 1“ ersetzt.

ee) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt gestrichen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ff) Es werden die Worte „und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsvorhaben übersteigt.“ angefügt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruchs mit dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist, zu verzinsen, mindestens jedoch mit 0,1 Prozent jährlich. ²Zurückgeforderte Mittel können vorbehaltlich des § 3 Abs. 5 Satz 1 der Kommune erneut zur Verfügung gestellt werden.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ und die Worte „kommunalen Körperschaft“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.

8. In § 7 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Prüfung durch den Landesrechnungshof“.

9. In § 8 wird wie folgende Überschrift eingefügt:

„Sonderregelung für Samtgemeinden“.

10. Nach § 8 wird der folgende Zweite Teil eingefügt:

„Zweiter Teil
Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes

§ 9

Förderziel, Fördervolumen, Verteilung der Finanzhilfen

(1) Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen werden für finanzschwache niedersächsische Kommunen in einem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ des Bundes Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von insgesamt 288 792 000 Euro bereitgestellt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der zurückzuzahlende Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Entstehung des Rückzahlungsanspruchs _____ zu verzinsen. ^{1/1}**Der Zinssatz entspricht** dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; **der Zinssatz beträgt** jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. ²Zurückgeforderte Mittel können vorbehaltlich des § 3 Abs. 5 Satz 1 der Kommune erneut zur Verfügung gestellt werden.“

d) *unverändert*

8. *unverändert*

9. *unverändert*

10. Nach § 8 wird der folgende Zweite Teil eingefügt:

„Zweiter Teil
Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104 c des Grundgesetzes

§ 9

Förderziel, Fördervolumen, Verteilung der Finanzhilfen

(1) Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen **gewährt der Bund aus dem** Sondervermögen ‚Kommunalinvestitionsförderungsfonds‘ **dem Land** Finanzhilfen für Investitionen **finanzschwacher niedersächsischer** Kommunen in Höhe von insgesamt 288 792 000 Euro ____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) Finanzschwach im Sinne dieses Teils sind Kommunen, die

1. in den Jahren 2013 bis 2015 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG bezogen haben oder
2. in den Jahren von 2013 bis 2015 mindestens einmal eine Steuerkraftmesszahl nach § 4 Abs. 3 NFAG oder eine Umlagekraftmesszahl nach § 8 Abs. 1 oder 2 NFAG aufweisen, die die Bedarfsmesszahl nach § 4 Abs. 2 NFAG nicht übersteigt, und Schlüsselzuweisungen erhalten haben, die im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 75 Euro je Einwohnerin oder Einwohner übersteigen.

(3) ¹Das Land gewährt die Finanzhilfen auf Antrag finanzschwachen Kommunen, für deren allgemeinbildende Schulen zum Stichtag 15. September 2015 oder berufsbildende Schulen zum Stichtag 15. November 2015 in der amtlichen Schulstatistik Schülerzahlen ausgewiesen sind. ²In der **Anlage 2** sind für die einzelnen Kommunen Förderhöchstgrenzen festgelegt, die sich nach § 13 Abs. 1 und 4 ändern können.

§ 10
Eigenanteil

Die Kommune hat einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten zu leisten.

§ 11
Förderbereich, Fördervoraussetzungen

(1) ¹Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt. ²Die Förderung erfolgt einzelfallbezogen.

(2) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.

(3) ¹Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau sowie die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in den der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern (zum Bei-

(2) Finanzschwach im Sinne dieses Teils sind Kommunen, die

1. in den Jahren 2013 bis 2015 mindestens einmal Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG **erhalten** haben oder
2. in den Jahren von 2013 bis 2015 mindestens einmal Schlüsselzuweisungen nach § 4 _____ NFAG erhalten haben, die im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 75 Euro je Einwohnerin oder Einwohner **überstiegen** _____.

(3) ¹Das Land gewährt die Finanzhilfen auf Antrag finanzschwachen Kommunen **im Sinne dieses Gesetzes, die Schulträger sind und** für deren allgemeinbildende Schulen zum Stichtag 15. September 2015 oder berufsbildende Schulen zum Stichtag 15. November 2015 in der amtlichen Schulstatistik Schülerzahlen ausgewiesen sind. ²In der **Anlage 2** sind für die einzelnen Kommunen Förderhöchstgrenzen festgelegt _____.

§ 10
Eigenanteil

unverändert

§ 11
Förderbereich, Fördervoraussetzungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) ¹Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau sowie die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in **die** der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern (zum Bei-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

spiel Horte). ²Zu den Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen, Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. ³Die Zuordnung einer Betreuungseinrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen. ⁴Die Erweiterung ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

(4) ¹Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit der Ersatzbau

1. im Vergleich zur Bestandssanierung und zum Umbau des Bestands bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und
2. nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

²Der Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein entsprechendes Gutachten zu führen.

(5) ¹Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden oder nicht beweglich sind, so zum Beispiel Einrichtungen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge und Leitungen. ²Notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Gebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. ³Nicht förderfähig ist somit insbesondere die Anschaffung von digitalen Geräten und von Möbeln. ⁴Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Gebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung oder als Umbaumaßnahme förderfähig.

spiel Horte). ²Zu den Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen (**zum Beispiel** _____ Schulsporthallen, Außenanlagen, Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore). ³Die Zuordnung einer **Einrichtung im Sinne des Satzes 1** zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der **Einrichtung** bestehen. ⁴Die Erweiterung ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

(4) ¹Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit **sie**

1. im Vergleich zur **Sanierung** und zum Umbau des Bestands bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit **und Sparsamkeit** nachweislich die günstigere Variante darstellt und
2. *unverändert*

²Der Nachweis ist durch eine vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung oder ein entsprechendes Gutachten zu führen.

(5) ¹Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden oder nicht beweglich sind (**zum Beispiel** Einrichtungen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge und Leitungen). ²Notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an **Schulgebäude und Einrichtungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1** sind förderfähig, soweit **sie** fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen (**zum Beispiel** Datenleitungen **und fest installierte Netzwerkkomponenten, nicht aber Möbel und digitale Geräte**) **zum Gegenstand haben**. ³_____ (*jetzt in Satz 2*) ⁴Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von **Schulgebäuden und Einrichtungen im Sinne des Ab-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(6) ¹Investive Begleit- und Folgemaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach Absatz 3 oder 4 besteht. ²Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. ³Laufende Personalkosten und Sachkosten der Verwaltung sind nicht förderfähig.

(7) Förderfähig sind nur solche Investitionsmaßnahmen, die mit der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen im Einklang stehen.

(8) ¹Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes, nach Artikel 104 c des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen gewährt werden. ²Investitionen, die nach dem Ersten Teil gefördert werden, können nach diesem Teil gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile zumindest rechnerisch voneinander abgrenzbar sind. ³§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum richtet sich nach § 13 KInvFG.

satzes 3 Satz 1 sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung oder als Umbaumaßnahme förderfähig.

(6) *unverändert*

(7) Förderfähig sind nur solche Investitionsmaßnahmen, die **unter Berücksichtigung** der längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen **auch längerfristig nutzbar sind**.

(8) ¹Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b des Grundgesetzes, nach Artikel 104 c des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen **nach diesem Teil** gewährt werden. ²**Für** Investitionen, die nach dem Ersten Teil gefördert werden, können **Finanzhilfen** nach diesem Teil **gewährt** werden, soweit die jeweiligen Förderanteile zumindest rechnerisch voneinander abgrenzbar sind. ³§ 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) *unverändert*

§ 12 Förderzeitraum

¹Investitionen in die Schulinfrastruktur können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. ²Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden. ³Die Bildung von selbstständig durchführbaren Abschnitten ist zulässig.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 13

Förderverfahren, Verwendungsnachweis

(1) ¹Die Kommunen haben bei dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2018 die Investitionsmaßnahmen anzumelden, für die sie voraussichtlich Finanzhilfen beantragen werden, und dabei die Gesamthöhe der Finanzhilfe anzugeben, die höchstens beantragt werden wird. ²Unterschreitet eine Kommune bei der Anmeldung ihre Förderhöchstgrenze, so vermindert sich die Förderhöchstgrenze auf den in der Anmeldung angegebenen Betrag. ³Der Differenzbetrag wird verwendet, um die Förderhöchstgrenzen für die Kommunen zu erhöhen, die bei den Anmeldungen ihre Förderhöchstgrenze erreicht oder überschritten haben. ⁴Die Förderhöchstgrenze der einzelnen Kommune erhöht sich um den Anteil des Differenzbetrages, der dem Anteil des Betrages der Förderhöchstgrenze der Kommune an der Summe der Beträge der Förderhöchstgrenzen der Kommunen entspricht, denen die Erhöhung nach Satz 3 zugutekommt. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium gibt die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden neuen Förderhöchstgrenzen bis zum 30. Juni 2019 im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

(2) ¹Förderanträge sind zu den durch Verordnung nach § 16 Nr. 2 festgelegten Terminen in elektronischer Form beim für Inneres zuständigen Ministerium zu stellen. ²Gleichzeitig ist der erste Abruf von Finanzhilfen vorzunehmen. ³Die Förderanträge enthalten folgende Angaben:

1. den Namen und den amtlichen Gemeindegemeinschaftsschlüssel der Kommune,
2. den Namen des Trägers des Investitionsvorhabens, soweit nicht die Kommune Träger des Vorhabens ist,
3. eine Kurzbeschreibung des Investitionsvorhabens,
4. den Beginn des Investitionsvorhabens (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrags) sowie das voraussichtliche Ende des

§ 13

Förderverfahren, Verwendungsnachweis

(1) ¹Die Kommunen haben bei dem für Inneres zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember 2018 die Investitionsmaßnahmen anzumelden, für die sie voraussichtlich Finanzhilfen beantragen werden, und dabei die Gesamthöhe der **Finanzhilfen** anzugeben, die höchstens beantragt werden wird. ²Unterschreitet **die von einer** Kommune bei der Anmeldung **angegebene Gesamthöhe der Finanzhilfen die für diese Kommune festgesetzte** Förderhöchstgrenze, so vermindert sich **diese** auf den _____ angegebenen Betrag. ³Der **Unterschiedsbetrag wächst den** Förderhöchstgrenzen **der** Kommunen _____, die bei **ihren** Anmeldungen **die für sie festgesetzten Förderhöchstgrenzen** erreicht oder überschritten haben, **zu**. ⁴Die Förderhöchstgrenze **für jede nach Satz 3 begünstigte** Kommune erhöht sich **jeweils** um den Anteil des **Unterschiedsbetrages**, der dem Anteil des Betrages der **für die jeweilige** Kommune **festgesetzten** Förderhöchstgrenze an der Summe der Beträge der **für alle** nach Satz 3 **begünstigten** Kommunen **festgesetzten** Förderhöchstgrenzen entspricht _____. ⁵Das für Inneres zuständige Ministerium gibt die sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden neuen Förderhöchstgrenzen bis zum 30. Juni 2019 _____ bekannt, **indem es die Anlage 2 durch Verordnung entsprechend ändert**.

(2) ¹Förderanträge sind zu den _____ nach § 16 **Abs. 1** Nr. 2 festgelegten Terminen _____ beim für Inneres zuständigen Ministerium zu stellen. ²_____ (*jetzt in Absatz 3 Satz 1*) ³Die Förderanträge **müssen** folgende Angaben enthalten:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Investitionsvorhabens (Abnahme aller Leistungen),

5. die Versicherung, dass der Kommune Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat,
6. die voraussichtliche Höhe des Investitionsvolumens, Finanzierungsbeiträge Dritter, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Höhe des Eigenanteils der Kommune,
7. gegebenenfalls die Erklärung, dass es sich um ein Investitionsvorhaben im Sinne des § 13 Abs. 2 KInvFG handelt,
8. die Erklärung, dass die Voraussetzung nach § 11 Abs. 7 vorliegt und § 11 Abs. 8 einer Förderung nicht entgegensteht, und
9. die Erklärung, ob es sich um einen Ersatzbau handelt und ob für das Investitionsvorhaben auch Finanzhilfen nach dem Ersten Teil abgerufen wurden oder werden.

(3) Bei weiteren Abrufen hat die Kommune anzugeben, ob es sich um den letzten Abruf für das Investitionsvorhaben handelt, und zu versichern, dass Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat.

(4) ¹Ist zu erwarten, dass eine Kommune ihre Förderhöchstgrenze nicht für Investitionsvorhaben ausschöpft, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen werden, so kann das für Inneres zuständige Ministerium deren Förderhöchstgrenze um den Differenzbetrag herabsetzen.

5. *unverändert*

6. *unverändert*

7. *unverändert*

8. die **Bestätigung**, dass die **Einhaltung der Voraussetzung nach § 11 Abs. 7 erwartet wird und keine Doppelförderung im Sinne des § 11 Abs. 8 Sätze 1 und 3** vorliegt, _____

9. die Erklärung, ob es sich um einen Ersatzbau handelt, und _____ (jetzt in Nummer 10)

10. **die Erklärung**, ob für das Investitionsvorhaben auch Finanzhilfen nach dem Ersten Teil abgerufen wurden oder werden, **sowie gegebenenfalls die Bestätigung, dass die Voraussetzung nach § 11 Abs. 8 Satz 2 vorliegt.**

(3) ¹Gleichzeitig **mit dem Förderantrag** ist der erste Abruf von Finanzhilfen vorzunehmen. ²Bei weiteren Abrufen hat die Kommune anzugeben, ob es sich um den letzten Abruf für das Investitionsvorhaben handelt, und zu versichern, dass Rechnungen für das Investitionsvorhaben vorliegen, die zur Begleichung anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Finanzhilfe nach diesem Teil abgerufen hat.

(4) **wird (hier gestrichen)** (jetzt § 16 Abs. 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Die freiwerdenden Mittel verteilt das für Inneres zuständige Ministerium als Finanzhilfe auf Kommunen, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. ³Durch die zusätzliche Finanzhilfe darf die Eigenbeteiligungsquote nach § 10 nicht unterschritten werden.

(5) Die Kommune hat innerhalb von drei Monaten nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel elektronisch mitzuteilen, wann das Investitionsvorhaben beendet wurde und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich war (Verwendungsnachweis).

(6) ¹In Einzelfällen können weitergehende Nachweise verlangt werden. ²Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

§ 14

Rückforderung von Finanzhilfen

(1) Die der Kommune gewährte Finanzhilfe ist an das Land zurückzuzahlen, soweit

1. die Voraussetzungen der §§ 11 und 12 nicht vorliegen,
2. die Kommune in ihrem Förderantrag nach § 13 Abs. 2 oder im Verwendungsnachweis nach § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder
3. die Kommune ihren Eigenanteil nicht oder nicht in der durch § 10 verlangten Höhe erbringt

und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsvorhaben übersteigt.

(2) § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 15

Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei den Kommunen die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

(5) Die Kommune hat innerhalb von drei Monaten nach der letzten Auszahlung von Finanzhilfen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ____ mitzuteilen, wann das Investitionsvorhaben beendet wurde und wie hoch das Investitionsvolumen tatsächlich war (Verwendungsnachweis).

(6) *unverändert*

§ 14

Rückforderung von Finanzhilfen

(1) Die der Kommune gewährte Finanzhilfe ist an das Land zurückzuzahlen, soweit

1. *unverändert*
2. die Kommune in ihrem Förderantrag nach § 13 Abs. 2, **ihren Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2** oder im Verwendungsnachweis nach § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 1 unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder
3. *unverändert*

und wenn der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Investitionsvorhaben übersteigt.

(2) *unverändert*

§ 15

Prüfung durch den Landesrechnungshof

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 16
Verordnungsermächtigung

Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. Zahlungstermine,
2. die Termine, zu denen die Förderanträge nach § 13 Abs. 2 vorzulegen sind, und
3. Aufbau und Gestaltung der Förderanträge nach § 13 Abs. 2 und der Verwendungsnachweise nach § 13 Abs. 5

regeln.“

§ 16
Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Verordnung

1. *unverändert*
2. die Termine, zu denen die Förderanträge nach § 13 Abs. 2 **und die Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2** vorzulegen sind, _____
3. Aufbau und Gestaltung **von Förderanträgen, Nachweisen und Erklärungen, auch in elektronischer Form, und**
4. **Form und Gestaltung der Hinweise nach § 11 Abs. 9**

regeln._

(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium kann **ferner durch Verordnung die Neuverteilung von Finanzhilfen regeln, von denen zu erwarten ist, dass sie von den Kommunen nicht mehr für Investitionsvorhaben verwendet werden können**, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen werden (**§ 13 Abs. 1 Satz 3 KInvFG**) _____. ²Die freiwerdenden Mittel **sollen im Fall einer Neuverteilung bevorzugt** _____ Kommunen **zufallen**, die eine ausgeprägte Finanzschwäche besitzen. ³Durch die **zusätzlichen Mittel nach Satz 2** darf die Eigenbeteiligungsquote nach § 10 nicht unterschritten werden.“

11. Nach § 16 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil
Schlussvorschrift“.

12. Der bisherige § 9 wird § 17 und wie folgt geändert:

Es wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

13. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.

14. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

(Auf den Abdruck der in der Drucksache 18/383 enthaltenen Anlage wurde verzichtet.)

11. **wird gestrichen**

12. Der bisherige § 9 **wird gestrichen**.

13. *unverändert*

14. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Niedersächsischen Kommunalinvestitions-
förderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Jahren 2018 bis 2022 wird die Investitionspauschale nach dem Ersten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.“

2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach dem Zweiten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden in den Jahren 2018 bis 2024 in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.

(2) ¹Aufbau und Gestaltung des Förderantrages nach § 13 Abs. 2 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren ‚KIP 2 Antrag‘, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Der Förderantrag ist jeweils vor dem ersten Tag des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über dieses Fachverfahren zu stellen.

(3) Aufbau und Gestaltung des Nachweises nach § 13 Abs. 5 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren ‚KIP 2

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Niedersächsischen Kommunalinvestitions-
förderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 **wird wie folgt geändert:**

- a) **Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„(1) **Die** Investitionspauschale nach dem Ersten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (NKomInvFöG) wird **in** den Jahren 2018 bis 2022 **jeweils** in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.“

- b) **In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „KIP Antrag“ jeweils durch die Angabe „KIP 1 Antrag“ ersetzt.**

2. Es wird der folgende neue § 2 eingefügt:

„§ 2

(1) Finanzhilfen _____ nach dem Zweiten Teil des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes werden in den Jahren 2018 bis 2024 **jeweils** in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember (Zahlungsmonate) ausgezahlt.

(2) ¹Aufbau und Gestaltung des Förderantrages nach § 13 Abs. 2 NKomInvFöG **und der Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NKomInvFöG** richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren ‚KIP 2 Antrag‘, die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²Der Förderantrag ist jeweils vor dem ersten Tag des dem Zahlungsmonat vorausgehenden Monats über dieses Fachverfahren **in elektronischer Form** zu stellen; **das Gleiche gilt für die Abgabe der Erklärungen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 NKomInvFöG.**

(3) ¹Aufbau und Gestaltung des Nachweises nach § 13 Abs. 5 NKomInvFöG richten sich nach den Anforderungen in dem Fachverfahren

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/383

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Antrag', die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind."

„KIP 2 Antrag', die unter der Internetadresse www.kip.niedersachsen.de ersichtlich sind. ²**Der Nachweis ist über dieses Fachverfahren in elektronischer Form zu erbringen.**“

3. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

3. *unverändert*

Die Jahreszahl „2021“ wird durch die Jahreszahl „2024“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

unverändert

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4 wird ein Komma angefügt.
2. Es werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. ab dem Haushaltsjahr 2018 für kreisfreie Städte 52,42 Euro und für Landkreise 57,47 Euro,
 6. ab dem Haushaltsjahr 2019 für kreisfreie Städte 53,65 Euro und für Landkreise 58,82 Euro“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 4
Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.